

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSWW

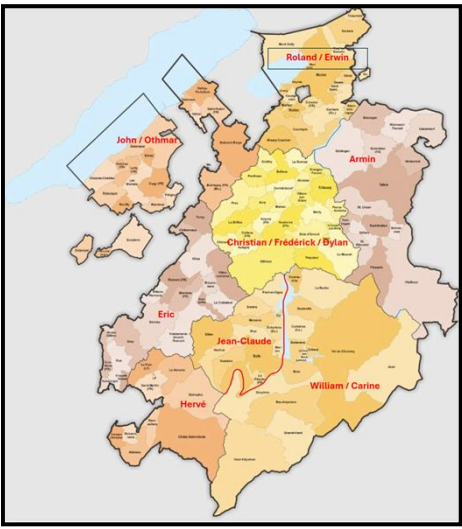


Inspektionskreise und Weisungen über die Verstellungen 2025

Joachim Protze
Kantonaler Bieneninspektor

1

Inspektionskreise 2025



8 Inspektionskreise:
Sense: Armin
See: Roland et Erwin
Broye: John et Othmar
Saane: Christian, Frédéric und Dylan
Glane: Eric
Vivisbach: Hervé
Greyerz rechtes Ufer: William und Carine
Greyerz linkes Ufer: Jean-Claude

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires SAAV
www.fr.ch/saav | www.fr.ch/lsww

2

Bedingungen für Verstellungen

Volk, Jungvolk und Schwarm mit Rahmen

- Verstellungen innerhalb des Inspektionskreises
 - Zwischen 2 Standorten (mit 2 Bienenstandnummern) desselben Imkers: keine Meldung an das LSVW
 - Sonst, Meldung an das LSVW obligatorisch
- Verstellung zwischen verschiedenen Kreisen
 - obligatorische Meldung an das LSVW
- Ankunft im Kanton
 - obligatorische Meldung an das LSVW



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires SAAV
www.fr.ch/saav | www.fr.ch/lsvw

3

3

Schwarm (in Traube) → gilt nicht für Sauer-/ Faulbrutzonen → Zerstörung des Schwarms

- Verstellung innerhalb eines Kreises oder zwischen Kreisen
 - Keine Meldung an das LSVW
- Ankunft im Kanton Freiburg
 - obligatorische Meldung an das LSVW



Königin (mit oder ohne Begleitbienen)

- Verstellung innerhalb eines Kreises oder zwischen Kreisen
 - Keine Meldung an das LSVW
- Ankunft im Kanton Freiburg
 - Keine Meldung an das LSVW



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires SAAV
www.fr.ch/saav | www.fr.ch/lsvw

4

4

Belegstationen (Befruchtungskästen, Volk, Miniplus...)



- Zugang zur Belegstation (Befruchtungskästen)
 - ohne Brut (Apidea...) : keine Meldung (keine Kontrolle)
→ unter Vorbehalt des Seuchenstatus
 - mit Brut (Miniplus...) : Meldung und Kontrolle gemäss Anweisung
- Zu- und Abgang der Belegstation von Drohnenvölkern
 - Meldung und Kontrolle obligatorisch
- Termin der Meldung an das LSVW vor der Verstellung: 10 Tage

5

Zusammenfassung

Typ	Art der Verstellung			
	im gleichen Inspektionskreis zwischen 2 Standnummern desselben Imkers	zwischen 2 Standnummern verschiedener Imker	zw. 2 Kreisen zwischen 2 Kreisen	anderer Kanton anderer Kanton
Volk, Jungvolk, Schwarm mit Rahmen	✓	✗	✗	✗
Bienenschwarm in Traube	✓	✓	✓	✗
Königin (mit oder ohne Begleiterinnen)	✓	✓	✓	✓
Aufstieg zur Belegstation				
Ohne Brut (Apidea...)	✓	✓	✓	✓
Mit Brut (Miniplus...)	✗	✗	✗	✗
Drohnenvolk (Auf- und Abstieg)	✗	✗	✗	✗

Keine Meldung ✓

Meldung obligatorisch 10 Tage vorher
an saav-sa@fr.ch ✗

Alle Verstellungen müssen im
Bestandesregister aufgezeichnet
werden, entsprechend den
kantonalen Weisungen

6

Informationen an die Belegstationen

1. Die Imker müssen für das Verstellen von Bienen auf eine Belegstation untenstehende Bedingungen einhalten:
 - Bei einer Verstellung **mit Brut**: jede Verstellung muss gemeldet werden. Es wird eine Gesundheitskontrolle gemäss den Anweisungen des kantonalen Bieneninspektors durchgeführt.
 - Bei einer Verstellung **ohne Brut**: keine Meldung und keine Kontrolle.
 - Sämtliche Drohnenvölker werden vor dem Verstellen auf die Belegstation kontrolliert, sowie vor deren Rückkehr (vor der Verwaisung).
 - Gesperrte Bienenstände dürfen nicht auf die Belegstation.
2. Für Imker mit Sperre eines Bienenstandes wegen Seuchenfall, ist das Verstellen auf die Belegstation auch für die weiteren Bienenstände verboten.
3. Die Verantwortlichen der Belegstation müssen ein Register über die Zu- und Abgänge der Zuchteinheiten führen, mit Namen des Züchters, Herkunftsort, Datum der Ankunft und des Abgangs, sowie Anzahl Zuchteinheiten.
4. Anlässlich der Kontrolle vor der Rückkehr von Drohnenvölker muss das Register der Zu- und Abgänge der Zuchteinheiten dem Bieneninspektor vorgelegt werden.

Die Meldungen sind 10 Tage vorher per E-Mail an saav-sa@fr.ch zu senden.

7



8